

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für ein spezifisches Programm aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration**Unterstützungstätigkeiten für Technologieparks****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(95/C 148/23)

1. Einführung

Auf den Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) ⁽¹⁾ hin hat der Rat der Europäischen Union am 15. 12. 1994 eine Entscheidung über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und optimalen Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (1994-1998) ⁽²⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Entscheidung wurde ein Arbeitsprogramm erstellt, in dem die Ziele und Kategorien der durchzuführenden Maßnahmen sowie die hierfür vorgesehenen Finanzregelungen enthalten sind.

Die Unternehmen und Einrichtungen, die für eine Beteiligung an dem Programm in Betracht kommen, werden nun zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert, die sich auf die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Unterstützungstätigkeiten für Technologieparks beziehen.

2. Zielsetzung

Mit diesem Aufruf sollen Vorschläge eingeholt werden, die Unterstützungstätigkeiten für Technologieparks betreffen, mit denen bei Technologieparks die Sachkenntnis der Betreiber verbessert, der Austausch von Know-how angeregt und die Entwicklung internationaler Beziehungen gefördert werden soll; ferner Vorschläge für flankierende Maßnahmen.

Die Fördermaßnahmen für Technologieparks haben zwei Ansatzpunkte:

- Validierung: Hier soll durch den Zugang zu Fachwissen in anderen Ländern die Konzeption und Durchführung lokaler Initiativen - z. B. Wissenschafts-, Forschungs- oder Technologieparks, Gewerbe- und Innovationszentren, lokale Technologieressourcenzentren oder ein Verbund solcher Einrichtungen - verbessert werden; dies gilt sowohl für die Realisierung neuer als auch die Erweiterung bereits existierender Projekte.
- Selbstbewertung: sie betrifft dieselbe Gruppe von Maßnahmen, allerdings müssen diese bereits ausgeführt sein. Hier soll Führungskräften geholfen werden, Bewertungs- und Überwachungstechniken in ihre Managementpraxis einzuführen und dadurch

dazu beizutragen, daß ihre Ziele besser erfüllt werden; auch sollen optimale Verfahren weitergegeben und internationale Vergleiche ermöglicht werden.

Die flankierenden Maßnahmen betreffen die fachliche und methodische Unterstützung, beispielsweise die Beratung durch Fachleute aus anderen Ländern, die Veranstaltungen von Workshops zu einschlägigen Themen oder die Einführung bestimmter Projektmanagement-Techniken.

3. Finanzierung

Die Förderung der Kommission beträgt 50 % (bzw. 75 % bei weniger entwickelten oder industriell im Rückstand befindlichen Regionen) der Projektkosten, jedoch höchstens 50 000 ECU (bzw. 75 000 ECU).

Bei den flankierenden Maßnahmen kann die Unterstützung bis zu 100 % der Organisationskosten und bis zu 75 % der Reise- und Aufenthaltskosten betragen. Bei sonstigen zuschlußfähigen Kosten ist die Unterstützung nicht höher als 50 %.

Einrichtungen, die nicht über eine analytische Buchführung verfügen, werden die zusätzlich anfallenden Kosten in voller Höhe erstattet.

Für die Unterstützungstätigkeiten für Technologieparks sind 1995 und 1996 Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU veranschlagt.

4. Information

Ausführliche Informationen über die Verfahren für die Einreichung eines Vorschlags, die Zulassungsbedingungen, die Auswahlkriterien, die Grundsätze für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, den Vertrag, der mit den erfolgreichen Submittenten abgeschlossen wird, usw. sind in einem Informationspaket enthalten.

Dieses kann bei der unten genannten Stelle angefordert werden.

5. Bearbeitung der Vorschläge

Projektvorschläge für die Unterstützungstätigkeiten für Technologieparks sowie flankierende Maßnahmen müssen bis 15. 9. 1995 (17.00) bei der unten genannten Dienststelle der Kommission eingehen.

⁽¹⁾ Beschluß Nr. 1110/94/EG vom 26. 4. 1994 (ABl. Nr. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung Nr. 917/94/EG vom 15. 12. 1994 (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1994, S 101).

Die Kommission bewertet die Vorschläge gemäß den in der vorliegenden Mitteilung dargelegten Bestimmungen und Kriterien, die im Informationspaket näher erläutert sind; dabei wird sie unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

Sämtliche Informationen, die der Gemeinschaft im Zusammenhang mit einem Projektvorschlag oder dem Vertrag erteilt werden, werden vertraulich behandelt.

Jeder Submittent wird zu gegebener Zeit von der Kommission benachrichtigt, ob sein Vorschlag berücksichtigt wurde.

Gegebenenfalls kann die Kommission Vorschläge an sonstige geeignetere Förderprogramme weiterleiten, beispielsweise andere Gemeinschaftsprogramme oder -initiativen.

Sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Aufruf ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission, Generaldirektion XIII, „Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse“, GD XIII/D/4, Büro B4/100, Büro Jean Monnet, L-2920 Luxemburg, Telefax (352) 43 01-345 44.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu FTE-Tätigkeiten für das spezifische Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern

(95/C 148/24)

1. Gemäß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) ⁽¹⁾ sowie der Ratsentscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (1994-1998) ⁽²⁾ fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einreichung von Vorschlägen zu FTE-Tätigkeiten auf.

Gemäß Artikel 5, Absatz 1 der Ratsentscheidung über das genannte spezifische Programm hat die Kommission ein Arbeitsprogramm erstellt, das die wissenschaftlichen und technologischen Ziele und die Arten der vorzunehmenden FTE-Tätigkeiten sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Bestimmungen ausführlich beschreibt.

2. Die Ziele und Arbeiten in Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration, auf die sich die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erstreckt, beziehen sich auf die im Arbeitsprogramm beschriebenen Bereiche.

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Ratsbeschlusses über die Regeln für die Beteiligung an den spezifischen Pro-

grammen und der GFS ⁽³⁾ genannten juristischen Personen werden aufgefordert, Vorschläge zu FTE-Tätigkeiten in den folgenden Bereichen einzureichen:

Aktionsbereich 3: Ausbildung durch Forschung

Aktionsbereich 4: Begleitmaßnahmen (Eurokonferenzen, Sommerakademien, Praktische Ausbildungskurse)

3. Die Tätigkeiten werden gemäß den Durchführungsbestimmungen in Anhang III der Entscheidung über das spezifische Programm durchgeführt.

4. Die Vorschläge durchlaufen ein Auswahlverfahren auf Grundlage der Kriterien, die in Anhang II des Vierten Rahmenprogramms und in Artikel 4, Absatz 3 des Ratsbeschlusses über die Regeln für die Beteiligung an den spezifischen Programmen genannt sind.

Die FTE-Tätigkeiten sind Gegenstand von Verträgen unter Beachtung des Ratsbeschlusses über die Regeln für die Beteiligung an den spezifischen Programmen; ihre Ergebnisse werden auf der Grundlage der im Ratsbeschuß über die Verbreitung der Forschungsergebnisse aus den spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration genannten Grundsätze verbreitet ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 4. 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. Nr. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung Nr. 94/916/EG des Rates vom 15. 12. 1994, zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (1994-1998) (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1994, S. 90).

⁽³⁾ Beschluß Nr. 94/763/EG des Rates vom 21. 11. 1994 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1994, S. 8).

⁽⁴⁾ Beschluß Nr. 94/762/EG des Rates vom 21. 11. 1994 über die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse aus den spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1994, S. 5).